

Veranstaltungen



Mag. Rita Hirner
Abteilung 3
November 2016



Das Land
Steiermark



- Veranstaltungsgesetz 2012 (StVAG)
- Veranstaltungsformularverordnung 2012 (VFVO)
- Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 (VSVO)

Rechtsauskünfte, Internet, Fragen und Antworten



Gliederung des Gesetzes



1. Allgemeine Bestimmungen
2. Veranstaltungen
3. Veranstaltungsstätten
4. Behörden und Zuständigkeiten
5. Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen



Einteilung der Veranstaltungen



- VA, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen
- Meldepflichtige VA
- Anzeigepflichtige VA
- Bewilligungspflichtige VA

Anzeigefreie, meldefreie Veranstaltungen gibt es nicht (im Anwendungsbereich)!!

VA, die nicht in den Anwendungsbereich fallen



- Ausgenommen (§ 1 Abs.2 StVAG)
- Unterliegen nicht dem Veranstaltungsbegriff (§ 2 Z.1 StVAG)
- Entsprechen nicht dem Öffentlichkeitsbegriff (§ 2 Z.5 StVAG)
- Sind keine Veranstaltungen, da keine Veranstaltungsarten (§ 2 Z.7 StVAG)
- Teilnehmerbegriff als Abgrenzungskriterium (§ 2 Z.22 StVAG)





Veranstaltungen sind:

- Unternehmungen, Ereignisse oder Zusammenkünfte, die der Unterhaltung, Belustigung oder Ertüchtigung der TeilnehmerInnen dienen
 - Jahreshauptversammlung des Vereins ist keine Veranstaltung
 - Dia- und Lichtbildvorträge mit Bildungsinhalt z.B. Reisebericht sind keine VA



- StVAG gilt **nur** für **öffentliche** Veranstaltungen
 - Veranstaltungen, die **allgemein zugänglich** sind **oder allgemein beworben** werden
 - Für **nicht öffentliche Veranstaltungen** (Veranstaltungen die überwiegend für Personen zugänglich sind, die von der Veranstalterin/dem Veranstalter persönlich geladen wurden) **gilt** das **Veranstaltungsgesetz nicht**

Durchführung von Veranstaltungen (§ 4 Abs.2)



- Keine Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder unbeteiligter Personen dürfen zu erwarten sein
- Keine unzumutbaren Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, keine Verletzung der sonstigen öffentlichen Interessen dürfen zu erwarten sein

Meldepflichtige Veranstaltungen



- Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind und nicht durch die Betriebsinhaberin/den Betriebsinhaber durchgeführt werden
- mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe, die von einer Bewilligung nach § 10 umfasst sind
- Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind
- Kleinveranstaltungen

Meldepflichtige Kleinveranstaltung



- Es werden nicht mehr als 300 Personen erwartet
- Es ist keine Gefährdung der TeilnehmerInnen oder unbeteiligter Personen zu erwarten
- Die Veranstaltungszeit liegt zwischen 8 und **23 Uhr** oder in Gastgewerbebetrieben innerhalb der gewerberechtlich zulässigen Betriebszeiten
- Die Veranstaltung dauert nicht mehr als 3 Veranstaltungstage



Meldefrist



- (Melde-)Frist für Veranstalter:
 - **2 Wochen** vor Beginn der Veranstaltung
 - Behörde kann in sachlich gerechtfertigten Fällen auch bei verspäteter Meldung von einer Zurückweisung absehen



Anzeigepflichtige Veranstaltungen



- **Anzeigepflichtig** sind **alle nicht** melde- oder bewilligungspflichtigen Veranstaltungen.
- (Anzeige-)Frist für Veranstalter:
 - 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung
 - Behörde kann in sachlich gerechtfertigten Fällen auch bei verspäteter Anzeige von einer Zurückweisung absehen

Anzeigepflichtige Veranstaltungen



- Liegen keine Untersagungsgründe vor, so hat die Behörde spätestens 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Veranstalter eine Bestätigung hierüber auszustellen
- Behörde **kann** mit Bescheid Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben



Großveranstaltung (§ 9)



- Mehr als 20000 Personen werden erwartet
- Frist für VeranstalterInnen: 3 Monate vor Beginn der VA
- Schriftlicher Antrag
- Bewilligungsbescheid (eine Woche vor Beginn der Veranstaltung)
- Übermittlung des Bewilligungsbescheides an die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde





- Bewilligung der Landesregierung
- Aufnahme in das Register

Beispiele: Zirkus, Autodrom, Ringelspiel,
(„pratermäßige Veranstaltungen“)





- Ortsgebundene Einrichtungen, die für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmt sind (§ 2 Z. 10)
- Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Flächen, Plätze, sonstige Örtlichkeiten, Fahrtrouten
- Zwingende Bewilligung, wenn sie regelmäßig Veranstaltungszwecken dienen
- regelmäßig = mehr als 10 Veranstaltungstage /Kalenderjahr (§ 15 Abs.1 Z 1)

Veranstaltungsstättenbewilligung - Meldung



- Veranstaltungsstättenbewilligung alleine reicht nicht aus
- Alle Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind, sind zu melden
- Behörde, die die Stätte bewilligt hat, soll wissen, welche Veranstaltungen auf der Stätte stattfinden

Keine zwingende Veranstaltungsstättenbewilligung erforderlich für



- Veranstaltungen, die aufgrund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen durchgeführt werden
- Veranstaltungen, die auf öffentlichem Gut stattfinden
- Diese Veranstaltungen können ohne Bewilligung der Stätte mit den Möglichkeiten des 2. Abschnitts des Gesetzes durchgeführt werden

Übergangsbestimmungen für Betriebsstätten nach dem Veranstaltungsgesetz 1969



- § 31 Abs. 3 StVAG
- Genehmigung bleibt vorläufig aufrecht
- Stätten gelten als Veranstaltungsstätten nach StVAG
- Behördliche Zuständigkeit richtet sich nach StVAG
- Nachrüstverpflichtungen wurden verordnet





- Mindeststandards § 13 und § 14 VSVO
- Prüfbescheinigung ist vorzulegen
- Bestätigung der Erfüllung der Nachrüstverpflichtung
- In Ausnahmefällen kann in der Prüfbescheinigung auch von den Mindeststandards abgewichen werden
- Abweichungen sind in der Prüfbescheinigung zu dokumentieren

Wer kann eine Prüfbescheinigung ausstellen?



- ZiviltechnikerInnen im Umfang ihrer Befugnis
- Gerichtlich beeidete Sachverständige im Umfang ihres Fachgebietes
- Akkreditierte Stellen
- Personen, die nach gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung, Herstellung, Installierung, Änderung oder Instandsetzung der Veranstaltungsstätte befugt sind



Frist für die Vorlage der Prüfbescheinigung



- 5 Jahre ab Inkrafttreten der VSVO (1.Juli 2014- 30.Juni 2019)
- Wird die Prüfbescheinigung der zuständigen Behörde nicht vorgelegt, erlischt die Veranstaltungsstättenbewilligung
- Information für alle Veranstaltungsstätten ist erforderlich!!!!





- Öffentliches Register
- Wird in der Abteilung 3 geführt
- Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, die in der Steiermark verwendet werden dürfen
- Nicht für jene Veranstaltungseinrichtungen, die im Rahmen einer Veranstaltungsstättenbewilligung mitbewilligt werden



Nicht zu registrieren sind (§ 17 VSVO)



1. Einrichtungen, die nicht für den Aufenthalt von Teilnehmerinnen/Teilnehmer bestimmt sind, wie Zelte, die nur der Ausgabe oder Zubereitung von Speisen oder Getränken dienen, Verkaufs- und Präsentationsstände, Imbissbuden, Ausschankstände;
2. Vordächer, Markisen und Aufstandsflächen, mit einer (überdachten) Fläche von nicht mehr als 18 m²;
3. Bühnen und Ausstattungen, die nur von Künstlerinnen/Künstlern verwendet werden und für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht zugänglich sind;
4. Schirme und Zelte, die ausschließlich dem Sonnen- oder Regenschutz dienen und eine überdachte Fläche von nicht mehr als 18 m² aufweisen;
5. Wagen, die bei Umzügen verwendet werden, auch wenn sie für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglich sind;
6. Holzböden ohne Unterbau, die direkt auf dem Untergrund aufliegen.





- In Verfahren nach dem 2. Abschnitt die VeranstalterInnen
- In Verfahren nach dem 3. Abschnitt die AntragstellerInnen und BewilligungsinhaberInnen
- Anhörungsrecht der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde und der Gemeinden, in deren Gebiet die Veranstaltungsstätte liegt